



KommunalAgenturNRW

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Herrn Betriebsleiter Rainer Hein
Markt 1
48727 Billerbeck

053 5 07 vw
16. Oktober 2012

**ABK-Prüfung durch die Bezirksregierung;
Ihre Anfrage per E-Mail vom 11.10.2012**

Sehr geehrter Herr Hein,

zu der o.a. Anfrage kann ich ihnen Folgendes mitteilen:

1. Beanstandung des ABK

Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gegen die Beanstandung des ABK der Stadt Billerbeck durch die Bezirksregierung (BR) Münster auf dem Rechtsweg vorzugehen. Denkbar wäre insoweit z.B. eine Verpflichtungsklage auf Erteilung der Zustimmung zum ABK bzw. auf Rücknahme der Beanstandung des ABK in dem strittigen Punkt.

Abgesehen von der Frage der Fristen für solche Klagebegehren hätte dieser Weg aus unserer Sicht jedoch schon in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

Zu kurz gegriffen erscheint zwar die Rechtfertigung der Beanstandung der BR Münster in dem strittigen Punkt allein mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ vom 08.08.2008 (Fundstelle: MBl.NRW 2008, S. 527) als Rechtsgrundlage. Diese Verwaltungsvorschrift gibt unmittelbar nichts her über die Verpflichtung zur Kanalisierung von Ortsteilen, die über Kleinkläranlagen (KKA) entwässert werden.

Im Ergebnis muss man jedoch unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu eben dem Ergebnis der BR Münster kommen.

Gem. § 4 Abs. 1 Kommunalabwasserverordnung NRW (KomAbwV) haben die nach § 53 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemeindliche Gebiete mit einer Kanalisation auszustatten. Gem. § 4 Abs. 2 KomAbwV gilt hierfür nur eine Ausnahme, soweit der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete (hier der Abwasserbetrieb Billerbeck) außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 LWG NRW von seiner Pflicht freigestellt ist.

Eine solche Befreiung erfolgt gem. § 53 Abs. 4 LWG NRW widerruflich durch die zuständige Behörde (hier der Kreis Coesfeld). Voraussetzung ist gem. § 53 Abs. 4 LWG NRW unter anderem weiter, dass eine Übernahme des Abwassers durch den grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten (hier der Abwasserbetrieb Billerbeck) wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist.

Durch die inzwischen erfolgte bauliche Entwicklung rund um die hier in Frage stehenden Grundstücke ist ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen aktuell eine Erweiterung der öffentlichen Kanalisation bis unmittelbar zu den Grundstücken mit einem finanziellen Aufwand von 21.000 € zu leisten. Nach Gegenrechnung der entsprechenden Abschreibungen mit der insoweit zu vereinnahmenden Abwassergebühr ergäbe sich ein jährlicher Überschuss von ca. 3.000 €. Es kann daher unter keinem Gesichtspunkt von technischen Schwierigkeiten oder einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Kanalisation und den damit verbundenen Anschluss der fraglichen Grundstücke ausgegangen werden.

Dieses Abwägungsergebnis ändert sich auch nicht mit Blick auf die derzeit auf den fraglichen Grundstücken ordnungsgemäß nach den Regeln der Technik betriebenen KKA. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW (z.B. Beschluss vom 10.02.2012, Az: 15 A 2020/11, abrufbar unter www.nrwe.de) rechtfertigt sich der Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Schmutzwasserkanal bereits daraus, dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt, weil sich dadurch die Überwachung der Funktionstüchtigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen erübrigt und bei festgestellten Missständen auch keine Anordnungen mehr getroffen werden müssen. Dadurch werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene. Die Schmutzwasserbeseitigung über den öffentlichen Kanal stellt danach gegenüber der Beseitigung über eine private KKA – auch wenn diese nach allen geltenden Regeln betrieben wird – immer das abwassertechnische Optimum dar und ist immer vorzuziehen, soweit eben nicht technische Schwierigkeiten oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entgegen stehen. Bezüglich des Aufwands für den Anschlussnehmer stellt das OVG NRW dabei immer wieder klar, dass selbst Anschlusskosten für den einzelnen von 25.000 € (ohne Anschlussbeitrag) nicht unverhältnismäßig sind.

Auch aus dem Runderlass „Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ vom 06.12.1994 (Fundstelle: MBl.NRW. 1995, S. 92 – sog. Nikolaus-Erlass) lässt sich kein anderes Ergebnis folgern. Danach stellen KKA unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG NRW eine auf Dauer zulässige Form der Abwasserbeseitigung dar. D.h., auch hier bilden die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG NRW im vorliegenden Fall eine Hürde für den weiteren dauerhaften Betrieb der KKA, da von technischen Schwierigkeiten oder einem unverhältnismäßig hohen Aufwand - wie dargelegt – nicht die Rede sein kann.

Die Beanstandung des ABK durch die BR Münster ist daher im Ergebnis in dem hier strittigen Punkt gerechtfertigt. Auch ein Anspruch des Abwasserbetriebs der Stadt Billerbeck auf eine Billigung des ABK in dem strittigen Punkt mit dem Zusatz „soweit sich die Stadt in diese Richtung städtebaulich entwickelt“ ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 KomAbwV sind abschließend geregelt. Liegen diese – wie dargelegt - nicht vor, besteht keine Rechtfertigung für eine aufschiebende Bedingung für die Kanalisierung der in Frage stehenden Ortslage.

2. Konsequenzen

Das Vorliegen eines beanstandeten ABK – ohne das der Beanstandung abgeholfen wird - bedeutet im Umkehrschluss aus § 53 Abs. 1a Satz 7 LWG NRW, dass die der Stadt obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Dies hat zur Folge, dass in der Regel die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes NRW ausgeschlossen ist. In vielen Förderrichtlinien wird das Vorliegen eines ordnungsgemäßen ABK ausdrücklich als Fördervoraussetzung genannt (so z.B. Förderbereich 5.2 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ vom 01.01.2012, Fundstelle: GV. NRW 2012, S. 61). Der Mangel eines ungültigen ABK kann jedoch auch in allen Fällen, in denen diese Fördervoraussetzung nicht ausdrücklich genannt wird, zu einer Hürde für die Förderung werden, da der Fördermittelgeber seine Zuwendungen grundsätzlich an die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht knüpft. So wird das Vorliegen eines gültigen ABK von der für die Bearbeitung der Förderanträge zuständigen NRW.Bank grundsätzlich abgefragt.

Der Verlust von Fördergeldern würde nicht nur zu Lasten einzelner Anschlussnehmer sondern über die Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage auch zu Lasten der Gemeinschaft der Gebührenzahler gehen.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen ist ein Verlust der Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser gem. § 73 Abs. 2 LWG NRW. Gem. § 73 Abs. 2 LWG NRW setzt die Befreiung von dieser Abgabe voraus, dass die Anlagen zur Abwasserbeseitigung den in Betracht kommenden Regeln der Technik nach den einschlägigen Normen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betrieben werden. Gem. § 60 Abs. 1 WHG gehört dazu auch die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, mithin die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Der Verlust der Abgabebefreiung nach § 73 Abs. 2 LWG NRW würde über die Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage ebenfalls zu Lasten der Gemeinschaft der Gebührenzahler gehen.

Darüber hinaus sind haftungsrechtliche Gesichtspunkte zu bedenken.

Nach den hier zur Prüfung vorliegenden Unterlagen steht zu befürchten, dass der Kreis Coesfeld als zuständige untere Wasserbehörde auslaufende wasserrechtliche Erlaubnisse für den Betrieb der in Frage stehenden KKA nicht mehr verlängern wird. Ein Anspruch auf eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide besteht wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 LWG NRW – wie aufgezeigt – auch nicht. Das bedeutet, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Stadt Billerbeck zurück übertragen wird. Von diesem Zeitpunkt an wäre die Stadt allein verantwortlich für die Beseitigung der Abwässer auf den streitigen Grundstücken. Jeder mögliche Störfall im Zusammenhang mit dem Betrieb der KKA würde dann haftungsrechtlich zu Lasten des Abwasserbetriebs Billerbeck gehen, obwohl dieser im Zweifel auf den Betrieb der KKA keinen Einfluss hat. Bereits aus diesem Grund – und auch um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen – müssten die KKA nach Auslaufen der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zu einer abflusslosen Grube umfunktionierte werden, wenn keine Möglichkeit zum Anschluss an den öffentlichen Kanal besteht.

Dieser Vorgehensweise stünden im Übrigen auch die Regelungen der KomAbwV nicht entgegen. Die Kanalisation im Sinn des § 4 KomAbwV ist mit „Einrichtung“ zu definieren. Ausreichend wäre also jedweder Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, es müsste insoweit nicht zwingend der Anschluss an ein Leitungssystem sein. Die Entsorgung über eine abflusslose Grube, die ja auch als „rollender Kanal“ bezeichnet wird, würde daher aus rein rechtlicher Sicht ausreichen. Finanziell wäre diese Lösung für die Betroffenen jedoch mit einem erheblichen Nachteil verbunden, da die Kosten der dauerhaften Entsorgung über eine abflusslose Grube in der Regel immens sind.

Wird die Kanalisation der in Frage stehenden Grundstücke im ABK der Stadt Billerbeck nicht wie von der BR Münster gefordert vorgesehen, wäre

jedoch die Entsorgung über abflusslose Gruben auch aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer rechtlich die einzige Alternative. Eine Einleitung in ein Gewässer über eine KKA, für die keine gültige wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, kommt bereits wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 324 Strafgesetzbuch (unbefugte Gewässerverunreinigung) nicht in Frage.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weiter zu helfen und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Viola Wallbaum', followed by a horizontal flourish.

Viola Wallbaum
Juristin